

Stenographisches Protokoll.

209. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Dienstag, den 25. September 1923.

Inhalt.

Buchstift der Bundesregierung: Übernahme von Staatsgarantien für das III. und IV. Vierteljahr 1922 — Finanz- und Budgetausschuß (6427).

Regierungsvorlagen: Gesetzentwürfe, betr.: 1. Abänderung des Fortbildungsschulgesetzes für Wien (B. 1706) (6427) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (6430);

2. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptförperschaften zu den Bundesbehörden (B. 1709) (6427) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (6430); 3. einige Fristen bei den Wahlen zum Nationalrat im Jahre 1923 (B. 1710) — Verfassungsausschuß (6430).

Tagesordnung: Antrag des Präsidenten auf Ergänzung der L. D. (6427).

Verhandlungen: 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1688), betr. die Ergänzung des Anhanges zu § 3 der Wahlordnung in den Nationalrat (B. 1702) — Berichterstatter Miklas (6428) — 2. u. 3. Lesung (6429).

2. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. Aufnahme eines 60-Milliarden-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 1705) — Berichterstatter Heigl (6429) — 2. u. 3. Lesung (6430).

3. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Dr. Angerer (B. 1513), betr. ein Gesetz über den Denkmalschutz (B. 1703) — Berichterstatter Dr. Angerer (6430) — 2. u. 3. Lesung (6430).

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1687), betr. die Übernahme der Bundeshaftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen des Obligationenanlehens der Österreichischen Heilmittelfabrik (B. 1707) — Berichterstatter Dr. Ellenbogen (6430) — 2. u. 3. Lesung (6430).

Unterbrechung der Sitzung: (6430).

Ausschüsse: Zuweisung der B. 1689 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 1691, 1692, 1694, 1696, 1701 an den Finanz- und Budgetausschuß, B. 1695, 1700 an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, B. 1697, 1698, 1699 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (6430).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Kieger, Sever, Dr. Bauer, betr. die Entlohnung der Berufsportiere (B. 1711);

2. Smitta, Widholz, Hölzl, Sever, betr. eine 8. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz (B. 1712); 3. Hölzl, Widholz, Sever, Smitta auf eine Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz (B. 1713);

4. Sever, Smitta, Widholz, Hölzl, betr. die kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B. 1714);

5. Widholz, Smitta, Hölzl, Sever auf eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B. 1715);

6. Dr. Urfin, Geher, Bretschneider, betr. die Revision der Ortsklassefreihung von Industriorten und Dienstorten, wo sich größere Bundes- oder Landesanstalten befinden (B. 1716).

Anfragen: 1. Leuthner: Leiter des Unterrichtsamtes, betr. die Bundestheater (599/I);

2. Sailer, Morawitz, Schön: Bundesregierung, betr. das Jagdbrecht in Kaisersteinbruch (Burgenland) (600/I);

3. Dr. Danneberg, Sever: Bundeskanzler, betr. die Festsetzung einer Bauverpflichtung für Leute mit großem Vermögen (601/I);

4. Scheibelin, Zelenka: Handels- und Verkehrsminister über die Mißwirtschaft bei der Innsbrucker Telegraphendirektion (602/I);

5. Hölzl, Sever: Minister für soziale Verwaltung, betr. die Beziehung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte (603/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlage B. 1706; Bericht des Verfassungsausschusses B. 1702; Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 1703, 1704; Berichte des Finanz- und Budgetausschusses B. 1705, 1707.

Präsident Dr. Weiskirchner eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 25 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 20. September für genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. die Abänderung des Fortbildungsschulgesetzes für Wien (B. 1706) und betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptförperschaften zu den Bundesbehörden (B. 1709).

Ferner sind Berichte, betr. die Übernahme von Staatsgarantien für das III. und IV. Vierteljahr 1922 eingelangt.

Diese Berichte werden dem Finanz- und Budgetausschüsse zugewiesen.

Auf Anregung mehrerer Abgeordneten schlage ich gemäß § 33 G. D. vor, die L. D. der heutigen Sitzung durch folgende Verhandlungsgegenstände zu ergänzen:

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. die Aufnahme eines 60-Milliarden-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 1705), Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht, betr. das Denkmalschutzgesetz

(B. 1703) und Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betr. die Bundeshaftung für die Ergänzung der Teilschuldverschreibungen des Obligationenanlehens der Österreichischen Heilmittelstelle (B. 1707).

Da diese Berichte noch nicht 24 Stunden aufliegen, schlage ich gemäß § 38 G. D. vor, auf die 24stündige Frist zu verzichten.

Eine Einwendung gegen den Antrag wird nicht erhoben.

Es wird zur **I. D.** übergegangen. Erster Gegenstand der **I. D.** ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1688), betr. die Ergänzung des Anhanges zu § 3 der Wahlordnung in den Nationalrat (B. 1702).

Berichterstatter Miklas (für Schönsteiner):
Hohes Haus! In Vertretung des Herrn Referenten, des abwesenden Abg. Schönsteiner, erlaube ich mir als Obmann des Verfassungsausschusses in Kürze über die Vorlage der Bundesregierung, betr. die Ergänzung des Anhanges zu § 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 367, über die Wahlordnung in den Nationalrat, zu referieren. Dieser § 3 hat einen Anhang, in dem die einzelnen Wahlkreise aufgezählt sind. Bei der Aufzählung dieser Wahlkreise ist nun insofern ein Versehen unterlaufen, als einzelne Gerichtsbezirke, die seinerzeit durch Beschluß der Regierung aufgehoben werden sollten, später aber über verschiedene Interventionen wieder hergestellt wurden, in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind. Dies trifft insbesondere bei drei Gerichtsbezirken zu, nämlich Dobersberg in Niederösterreich, Oberrnberg am Inn und Oberzeiring. Diese drei Bezirksgerichte waren seinerzeit zur Aufhebung bestimmt, sind dann aber wieder hergestellt worden. Nun fehlt der Name dieser Gerichtsbezirke in dem Verzeichnisse der Wahlkreise. Um keine Schwierigkeiten in dem Gesetze aufkommen zu lassen, empfiehlt es sich, diese Gerichtsbezirke in dem Anhang zum § 3 ausdrücklich wieder namhaft zu machen und dadurch den Bewohnern dieser Gerichtsbezirke das Wahlrecht in den Nationalrat sicherzustellen, welches ihnen die Bundesverfassung ermöglicht.

Bezüglich einiger anderer Gerichtsbezirke ist es nicht notwendig, eine Novellierung des Gesetzes vorzunehmen, da sie Wahlkreisen angehören, die ein ganzes Land umfassen und daher ein Zweifel über die Wahlberechtigung der Bewohner dieser Bezirke nicht aufkommen kann.

Ein besonders schwieriger Fall ist jedoch bezüglich des aufgelösten Bezirksgerichtes Mautern vorhanden. Bekanntlich wurde das Bezirksgericht Mautern aufgelöst und alle Gemeinden, die diesem Gerichtsbezirk angehört haben, dem Bezirksgerichte Krems zugeteilt. Wenn es nun in der Wahlordnung beim Wahlkreis 10 heißt, daß in diesem Wahlkreis auch die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Krems als

wahlberechtigt erscheinen, so greift nunmehr der 10. Wahlkreis über die Donau nach Süden herüber, und zwar in ein Gebiet, das geschichtlich und nach der Tradition, auch nach dem bisher geltenden Gesetz immer zum Viertel ober dem Wienerwald gehört hat, mit anderen Worten, der Wahlkreis des Waldviertels erstreckt sich durch diese Änderung der Gerichtsbezirke nun plötzlich auch in das Viertel ober dem Wienerwald. Nun war es sowohl die Absicht der Mitglieder des Unterausschusses des Verfassungsausschusses wie auch des Plenums des Verfassungsausschusses und das geht auch aus den Worten des Herrn Referenten, die er in der Debatte hier gebraucht hat, hervor, keinerlei Änderung im Umfange der einzelnen Wahlkreise eintreten zu lassen. Es ist eine einzige Änderung diesbezüglich geplant gewesen und im Gesetz auch durchgeführt worden durch die Zusammenlegung der beiden Tiroler Wahlkreise, des bisherigen Tiroler Wahlkreises und des Nordtiroler Wahlkreises, bezüglich aller übrigen Wahlkreise sollte in ihrem Umfang, in ihrem Territorium keine Änderung Platz greifen. Durch dieses Versehen ist es aber dazu gekommen, daß dennoch eine Änderung der Wahlkreise 8, St. Pölten, und 10, Krems, eben durch Auflösung des Bezirksgerichtes Mautern erfolgt wäre. Es war nunmehr notwendig, nachzurechnen, ob die im letzten Paragraph der Wahlordnung vorgesehene und aufgezählte Mandatsverteilung nunmehr auch richtig ist. Denn es hat sich herausgestellt, daß man bei der Verteilung der Mandate, die auf einer Bundesverfassungsbestimmung beruht, den bisherigen Gerichtsbezirk Mautern beim Viertel ober dem Manhartsberge nicht mitgezählt hatte, wo es sich darum handelte, die Zahl der Bundesbürger festzustellen und demgemäß die Mandate zu bestimmen.

Dadurch, daß nunmehr diese Gemeinden zum 10. Wahlkreis kamen, mußte nachgerechnet werden, ob die im Gesetze festgesetzte Mandatsziffer von 7 Mandaten für das Waldviertel noch zutrifft. Es hat sich herausgestellt, daß das Waldviertel statt der 7 Mandate 8 Mandate beanspruchen könnte, und zwar beanspruchen müßte auf Grund einer Bundesverfassungsbestimmung. Es wäre somit jeder Bundesbürger im 10. Wahlkreis eigentlich berechtigt gewesen, vor den Verfassungsgerichtshof zu gehen und dieses einfache Gesetz anzukämpfen und das 8. Mandat für den Wahlkreis 10 gegen die Schlußbestimmung dieses Gesetzes zu beanspruchen. Weitere Rechnungen haben ergeben, daß dieses eine Mandat, das dem 10. Wahlkreise zugesprochen werden müßte, nicht beim Wahlkreis 8, beim St. Pöltner Wahlkreis, abziehen wäre, daß dieser Wahlkreis trotz des Wegfalles des Bezirksgerichtes Mautern bei seinen im Gesetze zugesprochenen neun Mandaten verbliebe, daß dagegen dieses Mandat bei einem der Wiener Wahlkreise, und zwar bei dem Wahlkreise Leopoldstadt abgezogen werden

müßte. Es liegt auf der Hand, daß das verschiedene Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte. Schon aus diesem Grund aber mußte eine Änderung dieses Gesetzes erfolgen. Die Regierung hat infolgedessen diese Novelle hiezu eingebracht, im Finanzausschusse wurde dieselbe einer kurzen Beratung unterzogen, die Parteien sind übereinstimmend der Meinung gewesen, man solle der Intention bei Schaffung des Gesetzes Rechnung tragen und den ehemaligen Gerichtsbezirk Mautern, dessen Gemeinden heute zum Bezirksgerichte Krems gehören würden, wiederum beim St. Pöltner Wahlkreis mitwählen lassen. Dies ist nun geschehen, indem im § 1 beim Wahlkreis 8 hinzugefügt werden alle diejenigen Gemeinden, welche außer dem Gerichtsbezirke Mautern — der neu genannt wird, weil er ausgelassen worden ist — zum Gerichtsbezirk Krems gehören, aber südlich der Donau liegen, und auch jene zwei Gemeinden, welche jetzt zu dem Gerichtsbezirk Spitz geschlagen worden sind, früher aber zum Gerichtsbezirk Mautern gehörten und südlich der Donau liegen. Selbstverständlich mußte dann im § 2, wo vom Wahlkreis 10 die Rede ist, eine Ausnahmsbestimmung getroffen werden, daß eben die im § 1 genannten Gemeinden, die dem Wahlkreis 8 zugewiesen wurden, vom Wahlkreis 10 ausgenommen sind.

Die übrigen Bestimmungen des § 1 enthalten nur Aufzählungen von Gerichtsbezirken, die wiederhergestellt worden sind, so Dobersberg im Viertel oberm Wienerwald, so den Gerichtsbezirk Obernberg am Inn im Innviertel in Oberösterreich und auch den Gerichtsbezirk Oberzeiring im Wahlkreis 23 in Obersteier.

Der § 3 bestimmt, daß dieses Gesetz rückwirkend mit 16. Juli 1923, das ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Wahlordnung in Kraft trete, weil ja sonst schon mit Rücksicht auf die bereits im Zuge befindlichen technischen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahl ein gesetzliches Chaos entstünde.

Dieses Gesetz wurde im Verfassungsausschusse zum Beschluß erhoben und ich bitte namens des Verfassungsausschusses das hohe Haus, dieses Gesetz auch im Plenum zum Beschlusse zu erheben.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Nächster Gegenstand der E. D. ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betr. Aufnahme eines 60-Milliarden-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 1705).

Berichterstatter **Heigl**: Hohes Haus! Es ist zur Genüge bekannt, daß infolge der Unrentabilität des Bauens die private Wohnbautätigkeit mit Ausnahme weniger Luxusbauten seit Jahren vollständig ruht und daß die Errichtung von Wohnungen heute

ausschließlich durch die gemeinnützigen Bauvereinigungen und Siedlungsgenossenschaften sowie durch die Gemeinden erfolgt, wozu auch die Arbeiter- und Angestelltenwohnungen einzelner Industrie- und Verkehrsunternehmungen kommen. Abgesehen von den Leistungen einzelner großer Städte, insbesondere von Wien, muß gesagt werden, daß Mittelpunkt und Träger der gemeinnützigen Bautätigkeit der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ist, der die Bürgschaft für die Baukapitalien leistet, den größten Teil des verlorenen Bauaufwandes deckt und bisher wegen der Unmöglichkeit der Erlangung von Hypothekarkredit auch das Baukapital selbst zum größten Teil aufgebracht hat. Dies geschah zum geringen Teil durch Begebung von Anlehen (Loos- und Obligationenanlehen), überwiegend jedoch im Wege der Bereitstellung von Barvorschußen seitens des Bundes. Im laufenden Jahre konnten solche Bundesvorschuße nicht mehr gewährt werden, und dies hatte die beklagenswerte Folge, daß die meisten mit Kredithilfe des Fonds begonnenen Wohn- und Siedlungsbauten in halbfertigem, zum Teil in weitvorge schrittenem Zustand eingestellt werden mußten.

Die Bundesregierung hatte von vornherein in Aussicht genommen, nach Placierung der Völkerbundanleihe für Zwecke der gemeinnützigen Bautätigkeit an den Anlagemarkt heranzutreten. Dies geschah zunächst durch das 6-Milliarden-Loosanlehen vom Juli dieses Jahres (Bundesgesetz vom 11. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 379), dessen Absatz sich erfreulicherweise sehr günstig gestaltet. Im August wurde ferner vom Bankenverband ein Vorschuß in der gleichen Höhe auf ein im Herbst aufzunehmen- des weiteres Anlehen erwirkt. Dieser Vorschuß und die Eingänge aus dem Loosanlehen ermöglichen die Fortführung einer Reihe von Bauten. Der Aufwand zur Fertigstellung sämtlicher mit Fondshilfe begonnenen Bauten wird jedoch von der Fondsverwaltung auf Grund der bautechnischen Gutachten auf zirka 60 Milliarden veranschlagt, in welcher Summe der Vorschuß von 6 Milliarden bereits eingerechnet ist. Ungefähr die Hälfte dieser Summe, das sind 30 Milliarden, werden noch im laufenden Baujahr benötigt werden. Die Verhandlungen mit den Banken wegen der Begebung eines neuen Anlehens, das zum Teil als Lotterieranlehen, zum Teil als Obligationenanlehen gedacht ist, nehmen einen günstigen Verlauf, und es erscheint daher dringend notwendig, die gesetzlichen Voraussetzungen für dieses Anlehen, insbesondere die Haftung des Bundes, sicherzustellen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher in seiner Sitzung den begedruckten Gesetzentwurf beraten und einstimmig angenommen und stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Nächster Gegenstand der T. D.: Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Dr. Angerer (B. 1513), betr. ein Gesetz über den Denkmalschutz (B. 1703).

Berichterstatter Dr. **Angerer**: Hohes Haus! Über den Gesetzentwurf, der hier zur Beratung vorliegt, braucht nicht viel gesagt zu werden. Es muß nur festgestellt werden, daß in Österreich die Denkmalspflege auf einer ziemlich hohen Stufe steht, aber nur insofern, als es sich um die administrative Organisation der Denkmalspflege handelt. Ein Gesetz aber, welches eine Grundlage für die Denkmalspflege darstellen würde, gibt es in Österreich nicht und es wird daher eine Lücke auf einem Gebiet ausgefüllt, wo es gilt, in einer Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes doch kulturelle Werte aus der Vergangenheit der Nachwelt zu übermitteln.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat sich mit diesem Gegenstande beschäftigt und stellt den Antrag, daß der hohe Nationalrat beschließen möge, diesem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses die Zustimmung zu erteilen. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Das Gesetz wird nach dem Ansuchenantrag unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Nächster Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1687), betr. ein Bundesgesetz, betr. die Übernahme der Bundeshaftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen des durch die Österreichische Heilmittelstelle auszugebenden Obligationenanlehens (B. 1707).

Berichterstatter Dr. **Ellenbogen**: Hohes Haus! Die gemeinwirtschaftliche Anstalt Österreichische Heilmittelstelle hat den Beschluß gefaßt, ihr Anstaltskapital zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist nach der Verfassung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten nur in zweierlei Weise möglich, entweder durch Vermehrung der Stammeinlagen der gründenden Gebietskörperschaften oder auf dem Wege der Aufnahme einer Obligationenanleihe. Da aus den bekannten Gründen gegenwärtig von den gründenden Körperschaften der Staat kaum in der Lage ist, eine Erhöhung seiner Stammeinlage vorzunehmen, ist nur der andere Weg übriggeblieben. Es wurde daher von der Anstaltsversammlung beschlossen, Teilschuldverschreibungen in der Höhe von 285 Millionen Kronen Nominal aufzunehmen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Anleihe bereits placiert und in sicheren Händen ist. Gegenwärtig handelt es sich darum, für diese Summe von Teil-

schuldverschreibungen die Haftung des Staates auszusprechen. Der Finanz- und Budgetausschuss, in dessen Namen und Auftrag ich hier referiere, empfiehlt dem hohen Haus die Annahme dieses Antrages.

Ich möchte hierzu noch bemerken, daß nach der von der staatlichen Treuhandsstelle überprüften Gehabung diese Anstalt sich in einem äußerst günstigen finanziellen Zustand befindet und daß überdies ihr Nutzen für die gesamte Öffentlichkeit aus der wesentlichen Verbilligung der Medikamente erhellt, die bis zu 50 Prozent des normalen Marktpreises geht.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, dem hohen Hause im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Präsident: Mit Rücksicht auf die noch andauernden Parteienbesprechungen unterbreche ich die Sitzung auf eine halbe Stunde. *(Die Sitzung wird um 3 Uhr 40 Min. nachm. unterbrochen und um 4 Uhr 25 Min. wieder aufgenommen.)*

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. einige Fristen bei den Wahlen zum Nationalrat im Jahre 1923 (B. 1710).

Dieselbe wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Ferner werden zugewiesen die Regierungsvorlagen B. 1689, 1706 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht, B. 1691 dem Finanz- und Budgetausschusse, B. 1709 dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft; die Anträge B. 1692, 1694, 1696, 1701 dem Finanz- und Budgetausschusse, B. 1695, 1700 dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft, B. 1697, 1698, 1699 dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 26. September, 3 Uhr nachm. T. D.:

1. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Hampel, (B. 1229), betr. ein Gesetz über die Tanzlehranstalten (B. 1704).

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den im Unterausschusse für die Ortsklasseneinteilung gestellten Antrag Haider, Pauly, Zelenka, betr. die Vorlage eines Gesetzes über die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien (B. 1708).

3. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1710), betr. einige Fristen für die Wahl zum Nationalrat im Jahre 1923.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 30 Min. nachm.